

Handy eines Schülers versehentlich beschädigt - wer haftet?

Beitrag von „Mikael“ vom 15. April 2010 20:38

[Matula](#): Da die "Erziehungsmittel" im niedersächsischen Schulgesetz (§ 61 Abs.1) nicht genau definiert sind und es m.W. auch keinen gültigen Erlass dazu mehr gibt, befindet sich eine Lehrkraft, wenn es keine einzelschulische Regelung gibt, wohl in einer rechtlichen Grauzone...im Zweifel müsste da wohl ein Gericht entscheiden. Müsste man darauf ankommen lassen.

edit: Strenggenommen wäre man damit bei **jedem** Erziehungsmittel in einer rechtlichen Grauzone... Damit sind wir in Bezug auf Niedersachsen wieder genauso schlau wie vorher.

Gruß !